

IV. (Trauung Griechisch-katholischer am Sterbebette.) Der römisch-katholische Kaplan Titus wird in einer Großstadt Oesterreichs in der Nacht zum Versehen gerufen. Paulus ist schwer krank. Er trifft folgenden komplizierten und für ihn doch leicht lösbaren Fall. Paulus, ein Witwer, ist griechisch-katholisch, zum Glück Militär in Pension und lebt mit seiner lutherischen Schwägerin im Konkubinate. Paulus versprach vor zwei Zeugen — dem Kirchendiener und dem Hausbesorger — er wolle kirchlich getraut werden. Titus konnte ihm also die heiligen Sterbesakramente spenden; denn in casu necessitatis ist die permixtio rituum erlaubt. Damit hat er das Seinige getan und hat die Partei an den griechisch-katholischen Seelsorger zu weisen. An den lutherischen zu verweisen, wäre favor h ereseos. Zum Glücke war in der Stadt eine griechisch-katholische Pfarre.

Was hat nun der griechisch-katholische Pfarrer zu tun? Das Ehedekret *Ne temere* verpflichtet die, welche orientalischen Ritus sind, nicht. Der griechisch-katholische Pfarrer bedarf daher, nachdem er die Zugehörigkeit zum griechisch-katholischen Ritus durch den Tauffchein festgestellt hat und durch das Wohnungszeugnis, daß er *parochus proprius* ist, ferner durch den Totenschein der Frau erster Ehe den *status liber*: 1. der Dispens seitens der griechisch-katholischen kirchlichen Behörde von allen drei Aufgeboten; 2. seitens der staatlichen Behörde von allen drei Aufgeboten; 3. von der kirchlichen Behörde der Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft; 4. von der staatlichen Behörde derselben Dispens; 5. von der kirchlichen Behörde der Dispens ab *impedimento mixtae religionis*.

Es ist sehr fraglich, ob die vom Heiligen Vater Leo XIII. gewährte Vollmacht, am Sterbebette von allen trennenden Ehehindernissen kirchlichen Rechtes zu dispensieren *excepto sacro presbyteratus ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente*, auch für die Orientalen gilt. Und wenn auch, so kommt hier ein zweites Hindernis, das nicht trennend, sondern nur verhindernd ist, dazu. Wenn aber zwei Ehehindernisse zusammenkommen, besonders das *mixtae religionis*, hat immer die Dispens von Rom erwirkt zu werden. Es wird daher der griechisch-katholische Ordinarius sich nach Rom wenden müssen. Ob in der kurzen Spanne Zeit dies möglich ist?

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krassa, Kooperator.

V. (Ein interessanter interkonfessioneller Fall.) Eine Katholikin ging mit einem Protestanten eine Ehe ein und vereinbarte bei dieser Gelegenheit die Erziehung sämtlicher anzuhoftender Kinder in der katholischen Religion. Der Ehe entstammten drei Kinder, Peter, geb. 28. April 1903, Juliana, geb. 14. Jänner 1905, Hildegard, geb. 19. August 1906. Anlässlich einer konfessionellen Hege mußte der protestantische Mann die katholische Frau zur Abänderung des Vertrages bezüglich der katholischen Kindererziehung zu bewegen. So wurde am 20. Februar 1908 der Bezirkshauptmannschaft Bruck